

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Wer hat zu melden? | 2 |
| 1.1 | Baugewerbe | 2 |
| 1.2 | Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe | 2 |
| 1.3 | Personenbeförderungsgewerbe | 2 |
| 1.4 | Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe | 2 |
| 1.5 | Schaustellergewerbe | 2 |
| 1.6 | Unternehmen der Forstwirtschaft | 2 |
| 1.7 | Gebäudereinigungsgewerbe | 2 |
| 1.8 | Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen | 2 |
| 1.9 | Fleischwirtschaft | 2 |
| 2 | Baugewerbe | 3 |
| 3 | Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe | 6 |
| 4 | Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe | 7 |
| 5 | Schaustellergewerbe | 9 |
| 5.1 | Schau- und Fahrgeschäfte: | 9 |
| 5.2 | Ausspielgeschäfte: | 10 |
| 6 | Unternehmen der Forstwirtschaft | 10 |
| 7 | Gebäudereinigungsgewerbe | 11 |
| 7.1 | Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):..... | 11 |
| 7.2 | Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung: | 12 |
| 8 | Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen | 12 |
| 9 | Fleischwirtschaft | 12 |
| 10 | Erstinformationen per 01.2009 | 13 |

1 Wer hat zu melden?

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind künftig alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1.1 Baugewerbe

1.2 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

1.3 Personenbeförderungsgewerbe

1.4 Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe

1.5 Schaustellergewerbe

1.6 Unternehmen der Forstwirtschaft

1.7 Gebäudereinigungsgewerbe

1.8 Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

1.9 Fleischwirtschaft

2 Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind solche, die folgende Arbeiten verrichten bzw. folgende Gewerbe und Handwerksbereiche, und zwar auch dann, wenn die Arbeiten an ortsfesten, auf Dauer eingerichteten Betriebsstätten erfolgen:

- Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit,
- Aptierungs- und Drainierungsarbeiten; wie z. B. das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen,
- Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerkteilen,
- Bautrocknungsarbeiten; das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren,
- Bauten- und Eisenschutzgewerbe,
- Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
- Beton- und Terrazzowaren herstellendes Gewerbe,
- Bohrarbeiten,
- Brunnenbauarbeiten,
- Chemische Bodenverfestigungen,
- Dachdeckerhandwerk,
- Dämm-(Isolier-)arbeiten; das sind z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten einschl. Anbringen von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Erbewegungsarbeiten; das sind z. B. Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen,
- Estricharbeiten; das sind z. B. Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen,
- Fassadenbauarbeiten,
- Fassadenreinigung, Sandstrahlarbeiten,
- Fertigbauarbeiten; d. h. Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken sowie ferner das Herstellen von Fertigbauteilen; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen und Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
- Feuerungs- und Ofenbauarbeiten,
- Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten,
- Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfüguung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfüguungen aller Art,
- Fußboden- und Parkettlegerei,
- Gerüstbau (Holz- und Stahlrohr),
- Glaserhandwerk,
- Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
- Gleisbauarbeiten,
- Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie z. B. Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel),

Hochbauarbeiten,
Holzschutzarbeiten an Bauteilen,
Installationsgewerbe; insbesondere Klempnerei, Klimaanlagebau, Gas-, Wasser-, Heizungs-,
Lüftungs- und Elektroinstallation sowie Blitzschutz- und Erdungsanlagenbau,
Kanalbau-(Sielbau-)arbeiten,
Maler- und Lackiererhandwerk,
Maurerarbeiten,
Natur- und Kunststein be- und verarbeitendes Gewerbe und Steinmetzhandwerk,
Nassbaggerei,
Kachelofen- und Luftheizungsbau,
Rammarbeiten,
Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und
Bodendurchpressungen,
Säurebauindustrie,
Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten,
Schalungsarbeiten,
Schornsteinbauarbeiten,
Schreinerhandwerk sowie holzbe- und -holzverarbeitende Industrie einschließlich
Holzfertigbauindustrie; nicht erfasst wird das Herstellen von Holzfertigteilen zum Zwecke des
Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven ortsfesten und auf Dauer eingerichteten
Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten,
Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbau sowie Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und
Kabelbau,
Stahlbiege- und Stahlflechtarbeiten,
Stakerarbeiten,
Steinmetzarbeiten,
Straßenbauarbeiten; das sind z. B. Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten,
Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten sowie ferner Herstellen und
Aufbereiten des Mischgutes,
Straßenwalzarbeiten,
Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen
und Putzträgern,
Terrazzoarbeiten,
Tiefbauarbeiten,
Trocken- und Montagebauarbeiten; z. B. Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen
einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern,
Verlegen von Bodenbelägen,
Vermieten von Baumaschinen einschließlich Betonentladegeräten mit Bedienungspersonal,
Wärmedämmverbundsystemarbeiten,
Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B.
Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau),
Zimmererarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmerergewerbes ausgeführt
werden,
Aufstellen von Bauaufzügen.

Betriebe des Baugewerbes sind ferner die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, soweit sie auf dem Markt gewerblich eine der nachfolgend aufgeführten Arbeiten anbieten:

Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen,

Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern,

Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen,

Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau,

Ingenieurbioologische Arbeiten aller Art,

Schutzpflanzungen aller Art,

Drainierungsarbeiten,

Meliorationsarbeiten,

Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

3 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft), zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Ein Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Hierzu gehören:

Hotels,

Hotels garni,

Motels,

Gasthöfe,

Pensionen,

Schlaf- und Speisewagenbetriebe,

Jugendherbergen und Hütten,

Für Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände gilt: Gesellschaften, Vereine und Stiftungen handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

Campingplätze,

Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von

Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften,

Ferienzentren,

Ferienhäuser und Ferienwohnungen,

Gaststätten,

Restaurants mit Bedienung,

Restaurants mit Selbstbedienung,

Autobahnraststätten,

Cafés,

Für Cafés und Konditoreien gilt: Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich auf alle Beschäftigten dieser Betriebe, gleichgültig, ob sie als Servierer/in, Verkäufer/in, Backstubenmitarbeiter/in, Lohnbuchhalter/in oder sonst wie im Betrieb beschäftigt sind. Es kommt auch nicht darauf an, wie lange die Beschäftigten im Café oder in einer Konditorei, die Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, tätig sind.

Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen,

Imbisshallen einschließlich mobiler Einrichtungen,

Schankwirtschaften,

Bars und Vergnügungslokale,

Diskotheken und Tanzlokale,

Kantinen,

Caterer,

Party- Services.

4 Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

Hierzu zählen:

Eisenbahnen

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) i. V. m. Art. 10 Abs. 1 ENeuOG besteht seit dem 1.1.2004 die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB). Für Beschäftigte der Deutschen Bahn AG besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung.

Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:

Personenbeförderung im Omnibusverkehr

Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden. Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen.

Berg- und Seilbahnen,

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben - unabhängig von deren Rechtsform - besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

Taxis und Mietwagen,

Güterbeförderung im Straßenverkehr:

Straßen-Güternahverkehr

Straßen-Güterfernverkehr

Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen

Abschleppdienste

Für Entsorgungsbetriebe gilt:

Es ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung auszugehen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht. Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für alle Beschäftigten, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, auch wenn es sich um die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen oder von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt, auf die in güterkraftverkehrsrechtlicher Hinsicht § 89a GüKG Anwendung findet.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

Binnenschifffahrt:

Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
Fluss- und Kanalfahren
Hafenschifffahrt

Die Mitführungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Frachtumschlag

Lagerei

Kühlhäuser

Binnen- und Seehafenbetriebe

Flughafenbetriebe

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung lässt sich für Flughafenbetriebe nicht aus § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) herleiten. § 29c LuftVG weist den Luftfahrtbehörden die Aufgabe zu, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. § 29d LuftVG begründet lediglich die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgabe Maßnahmen für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzelner Beschäftigter in sicherheitsrelevanten Bereichen durchzuführen.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

Reiseveranstalter und Fremdenführung

Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen

Private Kurierdienste:

Briefdienste

Zeitungsdienste

Paketdienste

sonstige Kurierdienste

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldeverpflichtung. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

5 Schaustellergewerbe

Schau- und Fahrgeschäfte:

Ausspielgeschäfte:

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet, die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

5.1 Schau- und Fahrgeschäfte:

Achterbahn
Astrologe
Autobahn (Schaustellergewerbe)
Autoskooter
Berg- und Talbahn
Boxunternehmen
Flohzirkus
Geisterbahn
Hippodrom
Hundetheater (Schaustellung)
Irrgarten
Karussell
Lachkabinett
Luftschaukel
Marionettentheater
Mechanisches Theater
Menagerie
Panoptikum
Puppentheater, -bühne
Raubtierschau
Riesenrad
Ringkampfunternehmen
Rutschbahn
Schaustellungsunternehmen
Schiffschaukel
Tierschau
Wachsfigurenkabinett
Wahrsager
Wanderzirkus
Zirkus

5.2 Ausspielgeschäfte:

Ballwurfspiel
Glücksbude
Kraftmesser
Plattenwurfspiel
Ringwurfspiel
Schaustellungsunternehmen
Schlaghammer
Schießbude, -halle, -salon
Verlosungsbude, -halle
Würfelbude

6 Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

7 Gebäudereinigungsgewerbe

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

Hierzu gehören u. a.:

7.1 Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Autowäscherei
Bettfedernreinigung
Bierleitungsreinigung
Bohnern
Büroreinigung
Dampfkesselreinigung
Entmottung
Entwesung
Fensterreinigung
Fußbodenpflege
Fußbodenversiegelung
Getränkeleitungsreinigung
Glasreinigung
Hausbockbekämpfung
Hausschwammbeseitigung
Industriewartungsbetrieb
Insektenvertilgung
Kammerjäger
Kannenreinigung
Kesselreinigung
Kesselsteinbeseitigung
Leitungsreinigung
Lokalreinigung
Möbelreinigung
Mottenvertilgung
Ölfeuerungsreinigung
Ofenreinigung
Parkettreinigung
Parkettversiegelung
Polsterreinigung
Reinigung von Getränkeleitungen
Reinigungsinstitut
Rohrreinigung
Schädlingsbekämpfung
Schaufensterreinigung
Schiffsreinigung
Tankreinigung
Teppichreinigung
Ungezieferreinigung
Wanzenvertilgung
Wohnungsreinigung
Zimmerreinigung

7.2 Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Bauaustrocknung
Bauhilfsgewerbe
Fassadenreinigung
Flammstrahlentrostung
Gebäudeaustrocknung durch Warmluft
Gebäudefassadenreinigung
Gebäudetrockenlegung
Hausfassadenreinigung
Mauertrockenlegung
Sandstrahlarbeiten
Sandstrahlentrostung

8 Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebesucher), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

9 Fleischwirtschaft

Schlachthöfe,
Fleischverarbeitende Betriebe,
Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren.
Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren.

10 Erstinformationen per 01.2009

Neue Mittel gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Ab 2009 wird in bestimmten Wirtschaftsbereichen eine Sofortmeldung zur Sozialversicherung eingeführt. Arbeitnehmer dieser Branchen müssen künftig Ausweispapiere mitführen. Mit diesen Maßnahmen soll es nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das der Bundesrat am 13. November 2008 beschlossen hat, den Ermittlungsbehörden leichter fallen, gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorzugehen. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 19. Dezember 2008 mit dem Gesetz befassen.

In den Wirtschaftsbranchen, in denen in einem erhöhten Umfang Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorkommt, müssen die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2009 den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme melden (Sofortmeldung nach § 7 DEÜV). Dadurch wird es erleichtert, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufzudecken bzw. nachzuweisen. Bisher treten Arbeitgeber bei Prüfungen vor Ort dem Verdacht auf Schwarzarbeit häufig mit der Behauptung entgegen, die Beschäftigung sei erst an diesem Tag aufgenommen worden. Dies war bisher nicht widerlegbar, da die Anmeldung zur Sozialversicherung erst mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn abgegeben werden muss. Künftig kann mit einer solchen Aussage nicht mehr eine Anzeige oder Ahndung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Ermittlungsbehörde) verhindert werden.

Wirtschaftsbereiche

Die Pflicht zur Sofortmeldung besteht für Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Wirtschaftsklasse maßgebend. Arbeitgeber, die den betroffenen Wirtschaftsklassen zugeordnet sind, müssen für alle bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Sofortmeldung abgeben.

Sofortmeldung an die Rentenversicherung

Die Sofortmeldung wird in das bestehende DEÜV-Meldeverfahren integriert und aus den Entgeltabrechnungsprogrammen und mit maschinellen Ausfüllhilfen mit dem neuen Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) erzeugt. Die Sofortmeldung wird allerdings nicht wie die übrigen Meldungen der Einzugsstelle, sondern direkt der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zugeleitet.

Bei Abgabe einer Sofortmeldung gibt der Arbeitgeber wie bei der Anmeldung die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers mit an. Ist dem Arbeitgeber die Versicherungsnummer nicht bekannt, wird mit der Sofortmeldung die Ermittlung einer vorhandenen oder die Vergabe einer neuen Versicherungsnummer bei der DSRV angestoßen. Hierfür muss der Arbeitgeber in der Sofortmeldung den Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift des Arbeitnehmers angeben. Die ermittelte Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV elektronisch übermittelt.

Arbeitgeber, die nicht von den Regelungen der Sofortmeldung betroffen sind, stoßen – wie bisher – die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung über die Einzugsstelle an. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden die gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGBIV entsprechend anpassen.

Konsequenzen aus der Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung absetzen. Weichen die Daten dieser Anmeldung von denen einer gespeicherten Sofort-

meldung ab oder ist eine Sofortmeldung unterblieben, bekommt der Arbeitgeber darüber von der DSRV eine Information auf elektronischem Weg.

Datenspeicherung und -nutzung

Die Sofortmeldungen werden bei der DSRV gespeichert. Diese Information wird den Ermittlungsbehörden in einem Online-Abfrageverfahren zur Verfügung gestellt. Flankierend erhalten die Prüfdienste der Rentenversicherung einen Zugriff auf die Daten.

Neben den Ermittlungsbehörden und den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger wird auch den Unfallversicherungsträgern ein Zugriff auf diese gespeicherten Daten ermöglicht. Stellt sich aufgrund der Informationen aus den Daten heraus, dass Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung vorlag, kann der Unfallversicherungsträger den Arbeitgeber in Regress nehmen, sofern aufgrund eines Arbeitsunfalls während der Schwarzarbeit Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch genommen wurden.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten

Damit die Ermittlungsbehörden in den genannten Wirtschaftsbereichen die Identität der Arbeitnehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen. Der bisher bei Prüfungen geforderte Sozialversicherungsausweis verliert diese Funktion, weil er nicht fälschungssicher ist. Durch die Einführung der Mitführungs- und Vorlagepflicht der Personaldokumente ist die Mitführung des Sozialversicherungsausweises nicht mehr notwendig. Den Sozialversicherungsausweis wird es aber weiterhin geben, damit Arbeitnehmer ein eindeutiges Dokument von der Deutschen Rentenversicherung besitzen, woraus ihre Versicherungsnummer hervorgeht.

Der Arbeitgeber muss jeden Arbeitnehmer auf diese Mitführungspflicht schriftlich hinweisen und diesen Hinweis aufbewahren. Damit soll sichergestellt werden, dass der Beschäftigte tatsächlich seine Ausweispapiere bei sich führt.